

Enno Fedderwitz, Grasmückenweg 10 A, 18198 Kritzmow

Tel.: 0171 1002560, enno.fedderwitz@gmail.com

Kritzmow d.24.03.2024

wassertechnischer Kommentar

Ersatzneubau der Einkaufsmärkte ALDI + EDEKA

in der Liegenschaft Grabow, Fliederweg 6

Aufgabenstellung

Es ist zu prüfen, inwiefern die Planung des Versickerungsbeckens nach dem Stand der Planung IPP-Ingenieurgesellschaft vom 17.08.2018 seine Gültigkeit behält. Weiterhin sind die Einwendungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß & 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß & 3 Abs. 1 Bau GB, welche mit der Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel am Fliederweg bis zum Ende der öffentlichen Auslegung am 13.Juli 2023 eingegangen sind, zu beurteilen. Dafür erhält der Autor vollständige Akteneinsicht vom Beginn der Errichtung der Einkaufsmärkte an bis heute.

Gegenwärtiger Zustand nach Wasserrecht

Der gegenwärtige Bebauungsgrad der Einkaufsmärkte ALDI + EDEKA wurde mit dem gültigen Wasserrecht verglichen.

Gegenwärtig weist die Flächenbebauung eine abflusswirksame Fläche von 7.170 m² aus. Diese war auch Gegenstand der neu bearbeiteten wasserrechtlichen Erlaubnis im Jahr 2020.

Verweis: Anlage wasserrechtliche Erlaubnis vom 18.11.2020 Seite 2

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 18.11.2020, AZ 532/68/1.20-22/O-0327/WE K-24-20 ist unanfechtbar und gültig.

Sie basiert auf der Planung vom Ingenieurbüro IPP Ingenieurgesellschaft vom 17.8.2018.

Der davor erteilte Bescheid vom 27.11.2007 ist nicht mehr gültig.

Der Planungsstand von 2007 und dessen Ausführung hat sich im Punkt Regenwasserbeseitigung über den bisherigen Nutzungszeitraum als richtig erwiesen.

Im Jahr 2020 erfolgte eine Überplanung des Versickerungsbeckens. Dabei wurde eine Planungsreserve von 17 % in der Auslegung der Beckengröße berücksichtigt. Erforderliches Beckenspeichervolumen: 180,74 m³ - gewählte Beckengeometrie der Planung 211,93 m³. Das erfolgte unter Nutzung des bisherigen Baufeldes auf dem sich die Versickerungsanlage befindet.

Steuernummer: 079/218/01712, IBAN DE 49 1307 0024 0581 907300

Enno Fedderwitz, Grasmückenweg 10 A, 18198 Kritzmow

Tel.: 0171 1002560, enno.fedderwitz@gmail.com

Entspricht der Planungsstand dem Wasserrecht

Die abflusswirksame Fläche in Höhe von 7.170 m² entspricht dem Bestand.

Die Überplanung der Marktfläche im Zuge der Neugestaltung der Einkaufsmärkte durch das Architektur- und Ingenieurbüro Planer in der Pankemühle Gaul – Pagels – Strzelka Architekten und Ingenieure PartmbB vom 8.1.2023 ergibt eine neue abflusswirksame Fläche von 6.820 m².

Dadurch hat sich die abflusswirksame Fläche um 350 m² äquivalent 5 % Flächenanteil verringert.

Verweis: Übersicht Flächenversiegelungen des Architektur- und Ingenieurbüros Planer in der Pankemühle Gaul – Pagels – Strzelka Architekten und Ingenieure PartmbB vom 22.03.2024.

Damit wird der Grad der Gewässerbenutzung durch das Versickerungsbecken nicht überschritten.

Die gültige wasserrechtliche Erlaubnis bedarf daher keiner Änderung.

Einwendungen nach öffentlicher Auslegung

- Der Landkreis Ludwigslust-Parchim

hat seitens des Sachgebietes Abwasser angeregt, eine Anschlussmöglichkeit an einen öffentlichen Regenwasserkanal zu prüfen. (siehe S. 13 der Einwendungen)

Seitens des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp wird jedoch darauf verwiesen, dass kein Regenwasserkanal für eine Anschlussmöglichkeit zur Verfügung steht und auch nicht in Planung ist. Daher stimmt der Verband der örtlichen Versickerung zu. (siehe S. 21 der Einwendungen)

Im Ergebnis dessen wird festgestellt, dass keine Änderung der Planung erforderlich ist.

- Einwendungen von Bürgern

beziehen sich nicht auf die Schmutzwasserbeseitigung, infolge dessen ebenfalls keine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich ist.

- eine mündlich vorgetragene Kritik am Versickerungssystem durch einen Anlieger

aus dem Jahr 2018 erfolgte ohne verwertbare Daten. Der Sachverhalt wird ernst genommen und weiterverfolgt.

Das Baugrundgutachten, welches in Vorbereitung zur Errichtung der Einkaufsmärkte erstellt wurde, Geotechnischer Bericht Nr.: 140.06 vom 18.05.2006, weist überwiegend durchgängig Sande mit einem hervorragenden Abflussbeiwert auf. Es wurden Mächtigkeiten von Sanden bis zu einer Teufe

Steuernummer: 079/218/01712, IBAN DE 49 1307 0024 0581 907300

Enno Fedderwitz, Grasmückenweg 10 A, 18198 Kritzmow

Tel.: 0171 1002560, enno.fedderwitz@gmail.com

von 6m erkundet. Bei derart ausgeprägten Sandern bestehen sehr gute Versickerungsmöglichkeiten. Gleichzeitig ist das örtliche Fließgefälle deutlich in Richtung der Elde ausgeprägt.

Zur besseren Beurteilung einer lateralen Beeinflussung von Flächen stromabwärts wurden Erkundungsbohrungen am 6.3.2024 vorgenommen. Die Erkundung erfolgte zu einer Zeit überdurchschnittlicher Niederschläge. Darin sind Stichtagsmessungen des Grundwasserflurabstandes zwischen 1,3 -1,4 m unter Gelände Oberkante enthalten. Die Erkundungen werden fortgesetzt.

Durch die lokale Verfrachtung von Niederschlagswasser aus den befestigten Marktflächen nach stromunterhalb, kommt das Niederschlagswasser etwas schneller zur Vorflut. Ohne Messdaten lässt sich der Grad der Einflüsse auf seitlich liegende Grundstücke auch temporärer Art nicht prüfen.

Die hydrogeologischen Gegebenheiten lassen aber den sicheren Schluss zu, dass in Abhängigkeit von der Niederschlagsintensität der Bodenwasserspiegel deutlichen natürlichen Schwankungen unterliegt.

Schlussfolgerungen

Es sind keine Planänderungen erforderlich.

Das vorhandene Versickerungsbecken wird zur qualitativen Verbesserung gegenwärtig umgebaut und mit einer Regenwasserbehandlungsanlage ergänzt. Durch die Rekonstruktion der Märkte fließt künftig eine geringere Menge Regenwasser dem Versickerungsbecken zu.

Insofern seitens des Anliegers, welcher eine nachteilige Belastung seines Grundstückes kritisiert, belastbare Fakten vorgetragen werden, kann darauf aufgebaut werden.

Anlagen:

- wasserrechtliche Erlaubnis vom 18.11.2020, AZ 532/68/1.20-22/O-0327/WE K-24-20
- Flächenberechnung des Architektur- und Ingenieurbüros Planer in der Pankemühle Gaul – Pagels – Strzelka Architekten und Ingenieure PartmbB vom 22.03.2024


Enno Fedderwitz

Dipl.mel.Ing.

Hydrologe

Steuernummer: 079/218/01712, IBAN DE 49 1307 0024 0581 907300

10.12.2020, 12:33:40 Pas, Ronald (ropas)



LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

23/11.20



metropolregion hamburg

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Dritte Immobiliengesellschaft
EDEKA Nord mbH & Co. KG
Gadeler Straße 120
24539 Münster

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Wasser- und Bodenschutzbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Natur, Wasser und Boden

Ansprechpartner
Frau Kiprowski

Telefon 03871 722-6892 Fax 03871 722-77-6892

E-Mail birgit.kiprowski@kreis-lup.de

Aktenzeichen
WE K-24-20

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
C329

Datum
18.11.2020

Wasserrechtliche Erlaubnis

AZ: 532/68/1.20-22/O-0372/WE K-24-20

Vorhaben: ALDI- und EDEKA-Markt in 19300 Grabow, Fliederweg

Bezug: Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vom 10.06.2020

Hiermit wird der Dritte Immobiliengesellschaft EDEKA Nord mbH & Co. KG
- Der Geschäftsführer -
Gadeler Straße 120
24539 Münster

die **wasserrechtliche Erlaubnis** für folgende Gewässerbenutzung erteilt:

1. Entscheidung

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 27.11.2007 wird widerrufen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 18.11.2020 wird unbefristet erteilt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Art und Zweck der Gewässerbenutzung

ALDI- und EDEKA-Markt in Grabow

Errichtung von Entwässerungsanlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser der Dachflächen sowie der befestigten Verkehrsflächen (Parkplätze) und der Grünflächen

Gegenstand der Erlaubnis

Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus der Dach- und Verkehrsflächenentwässerung des ALDI- und EDEKA-Marktes über ein Versickerungsbecken in das Grundwasser

Die Einleitung in das Versickerungsbecken erfolgt über eine neu zu verlegende Regenwasserleitung DN 400 PVC.

Die Vorreinigung des Niederschlagswassers erfolgt über eine Sedimentationsanlage mit Schlammchwelle und Tauchwand (Schacht R2).

Umfang der Gewässerbenutzung

- Abflussbeiwert Ψ für Dachflächen 0,9
- Abflussbeiwert Ψ für Pflasterflächen 0,75
- Abflussbeiwert Ψ für Grünflächen 0,1
- k_r -Wert $1,5 \cdot 10^{-4}$ m/s (Versickerungsbecken)
- Fläche Versickerungsbecken 469 m^2

Dachflächen	$3300 \text{ m}^2 \times \Psi = 2970 \text{ m}^2$
Pflasterflächen	$5035 \text{ m}^2 \times \Psi = 3776 \text{ m}^2$
Grünflächen	$4424 \text{ m}^2 \times \Psi = \underline{442 \text{ m}^2}$

Gesamt: 7189 m^2

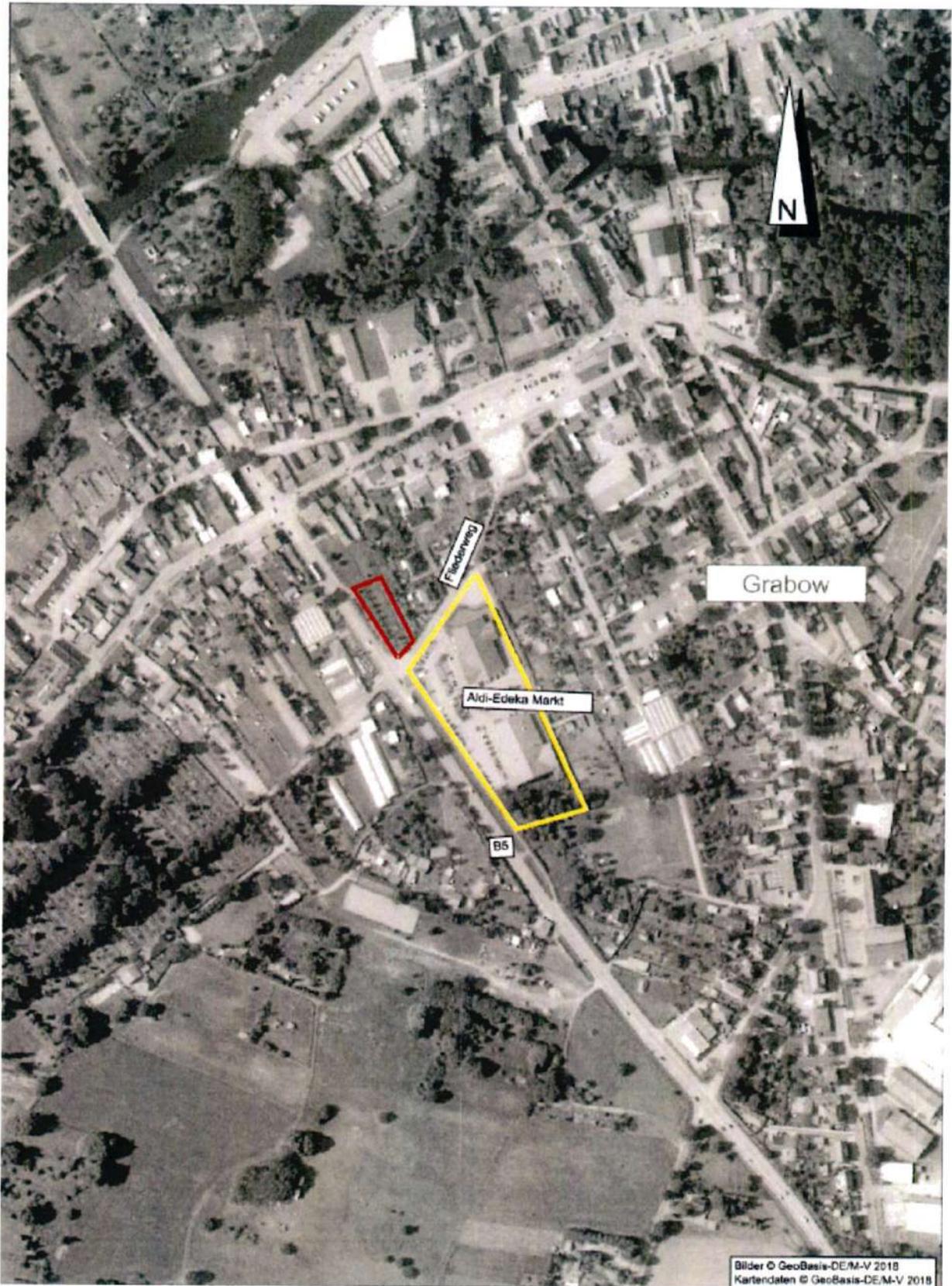
- Bemessungsregenspende $r_{(D,T)}$ (D - Regendauer, T - Jährlichkeit) KOSTRA-DWD 2000
 - D = 90 min
 - T = 5
 - $r_{(90,5)} = 53,8 \text{ l/s} \cdot \text{ha}$

Der Regenwasserabfluss Q (l/s) = $r \times \Psi \times A$ ergibt: $Q = 38,7 \text{ l/s}$

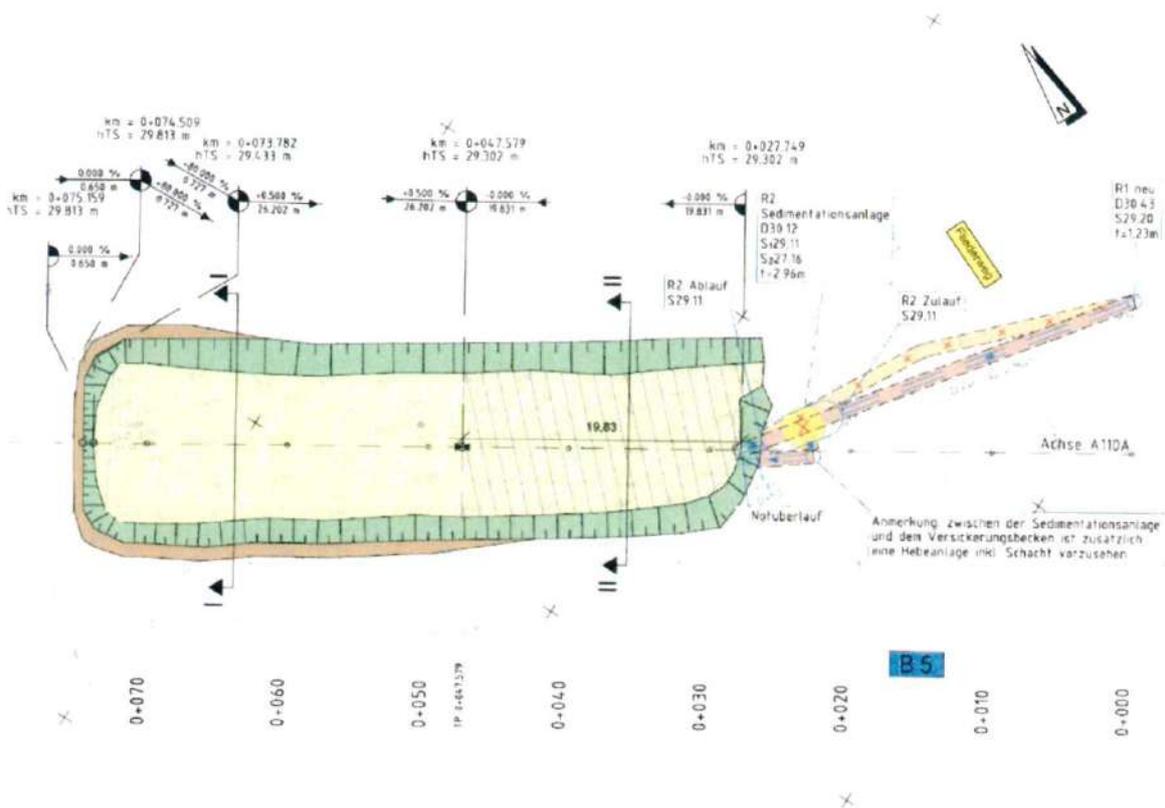
Erforderliches Beckenspeichervolumen $180,74 \text{ m}^3$ gewählt $211,93 \text{ m}^3$

Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Amt: Grabow
 Gemeinde: Grabow
 Ort: Grabow
 Gemarkung: Grabow
 Flur: 43
 Flurstück: 35/4, 36/3

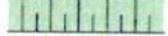
Übersichtsplan

Versickerungsbecken



Zeichenerklärung

Planung

	Geländeangleichung
	Beckensohle mit Längsgefälle 0,5%
	Beckensohle ohne Längsgefälle
	Graben Neubau RW-Kanal
	Böschung
	Regenwasserleitung mit Angabe der Dimension, Länge, Fließrichtung und Längsneigung

Sonstiges

	Rückbau RW-Kanal
	Graben Rückbau RW-Kanal
	Baumfällung

2. Auflagen

2.1

Die genehmigte örtliche Lage, die Art und der Zweck sowie der Umfang der Gewässerbenutzung sind einzuhalten.

Jede geplante Änderung ist der unteren Wasserbehörde (uWb) des Landkreises Ludwigslust-Parchim schriftlich anzuzeigen.

2.2

Mit dem Niederschlagswasser dürfen weder wassergefährdende Stoffe noch häusliches oder gewerbliches Abwasser in das Gewässer (hier Grundwasser) eingeleitet werden. Fehlanlüsse und schädliche Verunreinigungen des Niederschlagswassers sind auszuschließen.

2.3

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen, die zur Ausübung der mit dieser Erlaubnis gewährten Befugnis dienen, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Betriebs- und Bedienungsanweisungen sind zu beachten.

2.4

Die Beschaffenheit des Grundwassers darf durch die Einleitung nicht negativ beeinträchtigt werden. Um Sedimenteinträge/-ablagerungen im Versickerungsbecken zu vermeiden, ist die Sedimentationsanlage regelmäßig entsprechend den Vorgaben des Herstellers, mindestens halbjährlich, durch ein dafür zugelassenes Unternehmen zu warten, zu reinigen und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Einträge und Ablagerungen sind zu entfernen.

2.5

Die Prüfberichte/das Betriebstagebuch sind zu führen und aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

2.6

Durch Eigenkontrollen festgestellte Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Der Gewässerbenutzer hat Vorsorge zu treffen, damit Wiederholungen von Störungen vermieden werden.

2.7

Bei Unfällen oder Schadensereignissen, in deren Folge wassergefährdende Stoffe (z. B. Mineralöle) in das Versickerungsbecken und damit in das Grundwasser gelangen, sind unmittelbare Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten. Zudem ist unverzüglich die uWb oder die Integrierte Leitstelle Westmecklenburg zu informieren.

2.8

Die behördliche Überwachung/Kontrolle der Anlagen aus besonderem Anlass erfolgt auf Kosten des Gewässerbenutzers. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

2.9

Das Versickerungsbecken ist gemäß der überarbeiteten Bemessung nach Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, in der jeweils aktuellen Fassung, herzustellen und zu betreiben.

2.10

Die neue Regenwasserleitung DN 400 ist ordnungsgemäß über die Sedimentationsanlage und die Hebeanlage an das Versickerungsbecken anzuschließen.

2.11

Die Fertigstellung der Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung ist der uWb schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Die Bestandspläne sind spätestens 8 Wochen nach der Fertigstellung der uWb zu übergeben.

3. Kostenentscheidung

Diese wasserrechtliche Entscheidung ist kostenpflichtig und Sie haben die Kosten zu tragen. Die Gebühr beträgt 230 €.

Begründung

I. Sachverhalt

Für den ALDI- und EDEKA-Markt in Grabow, Fliederweg, wurde am 27.11.2007 die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus der Dach- und Verkehrsflächenentwässerung über ein Versickerungsbecken in das Grundwasser erteilt. Die Erlaubnis wurde bis zum 31.12.2022 befristet.

Zur geordneten Ableitung des Niederschlagswassers war die Errichtung von Entwässerungsanlagen (Fallrohre, RW-Grundleitungen) erforderlich. Die RW-Grundleitungen werden im Schacht R1 zusammengeführt. Vom Schacht R1 quert im weiteren leicht winkligen Verlauf eine RW-Leitung DN 300 PVC den Fliederweg und mündet dann in das Versickerungsbecken.

Gemäß Bewertung nach ATV-DVMK-M 153 wurde im Versickerungsbecken eine Bodenschicht für die Versickerung durch 30 cm bewachsenen Oberboden als zusätzliche Filterschicht zum Schutz des GW aufgetragen.

Zwischenzeitlich gab es in den Jahren 2011 und 2017 mehrfach Beschwerden der benachbarten Grundstückseigentümer (Flurstücke 38/9 und 38/10, Flur 43, Gemarkung Grabow) bzgl. vernässter Keller.

Aus Sicht der uWb des LK LWL-PCH stand dies in unmittelbarem Zusammenhang mit den starken Regenereignissen der Jahre 2011 und 2017 und nicht mit einer möglicherweise zu geringen Bemessung des Versickerungsbeckens oder mit für eine Versickerung nicht geeigneten anstehenden GW- und Bodenverhältnissen.

Aus diesem Grunde bat die uWb im November 2017 das StALU WM um eine Prüfung und fachtechnische Stellungnahme zur Bemessung des Versickerungsbeckens (Unterlagen durch das Ingenieurbüro Arlt GmbH Neuruppin 2007 erarbeitet) unter Berücksichtigung der dem StALU WM vorliegenden hydrogeologischen Daten sowie der durch das Ingenieurbüro in den Unterlagen von 2007 dargestellten Aufschlussprofile.

Die Prüfung im Rahmen der fachtechnischen Stellungnahme vom Februar 2018 ergab, dass die Ermittlung der abflusswirksamen Flächen sowie des k_f -Wertes nachvollziehbar und das Versickerungsbecken ausreichend dimensioniert ist. Auch der Mindestabstand zu benachbarten unterkellerten Gebäuden wird eingehalten.

Allerdings sollte die Mächtigkeit des Sickertraumes gemäß DWA-A 138, bezogen auf den mittleren höchsten GW-Stand, mindestens 1 m betragen, um eine ausreichende Sickerstrecke für eingeleitete Niederschlagsabflüsse zu gewährleisten. Diese Sickerstrecke beträgt laut Unterlagen von 2007 lediglich 0,70 m zum angenommenen GW-Stand von 28,00 m (Höhenbezug siehe Aufschlussplan). Bei den Baugrunduntersuchungen vom 25.07.2007 wurde der GW-Spiegel bei 1,70 m bis 1,85 m (= 28,06 bis 28,09 m - Höhenbezug siehe Aufschlussprofile) unter Geländeoberkante angeschnitten. Im Längsschnitt des Ingenieurbüros Feldberg ist die Sohle des Beckens mit 28,70 m angegeben.

Des Weiteren wurden die gemessenen Wasserstände vom 25.07.2007 nicht mit einer langjährigen Reihe einer amtlichen GW-Messstelle der Region verglichen. Mit Hilfe dieser Reihe hätte der höchste zu erwartende GW-Stand ermittelt werden können. Die aktuellen GW-Stände liegen 0,5 – 1,0 m über den langjährigen Mittelwerten. Somit ist eine ordnungsgemäße Versickerung am Standort gegenwärtig nicht gegeben und führt lokal zu einer weiteren Anhebung des Grundwasserstandes.

Entsprechende Daten des DWD belegen außerdem für die Zeiträume 2011 und 2017 deutlich erhöhte Niederschlagsmengen, die zeitweilig >200 % über den mittleren monatlichen Niederschlagswerten lagen. Diese haben vermutlich ein weiteres Ansteigen des Grundwasserstandes mit den entsprechend festgestellten Problemen bewirkt.

Daraufhin wurde die Dritte Immobiliengesellschaft EDEKA Nord mbH & Co. KG im März 2018 aufgefordert Planungsunterlagen zur Umsetzung einer ordnungsgemäßen Versickerung zu erarbeiten.

Diesbezüglich fanden mehrere Fristverlängerungen, Abstimmungs- und Beratungstermine sowie eine erneute Beteiligung des StALU WM statt.

Die abschließenden Planungsunterlagen beinhalten die Beschreibung des vorhandenen Entwässerungssystems, eine Variantenuntersuchung hinsichtlich anderer Versickerungsmöglichkeiten sowie die Beschreibung des geplanten Entwässerungssystems mit den erforderlichen hydraulischen Berechnungen, der Berechnung des erforderlichen Speichervolumens des Versickerungsbeckens nach ATV-A 138 und der Prüfung der Regenwasservorbehandlung nach ATV-DVMK-M 153.

Um eine ausreichende Sickerstrecke von mindestens 1 m, bezogen auf den mittleren höchsten GW-Stand, für die einzuleitende Niederschlagswassermenge zu gewährleisten, wird die vorhandene Sohle des Versickerungsbeckens modifiziert. Die gesamte Beckensohlenneigung wird auf 0,5% zum Zulauf geändert. Dafür ist die Abtragung von 30 cm Oberboden einschließlich Vegetation, der ursprünglich als Filterschicht gedient hat, notwendig. Die Beckensohle wird mit einer sickerfähigen Schicht aus Material mit einem $k_f > 10^{-4}$ m/s aufgefüllt und anschließend wieder mit 30 cm Oberboden begrünt. Die gewählte Längsneigung soll ein erneutes Zusetzen der Beckensohle durch mitgeführte Stoffe im Niederschlagswasser verhindern. Der Bereich vor dem Zulauf wird auf 20 m Länge ohne Neigung gebaut. Hier entsteht die Hauptversickerungsfläche. Im Regelfall versickert das Niederschlagswasser somit möglichst weit entfernt von den angrenzenden Gebäuden.

Die neue Beckensohle liegt bei einer Höhe von 29,30 m am Zulauf in das Versickerungsbecken (Regelquerschnitt II-II) und bei 29,39 m im hinteren Bereich des Beckens (Regelquerschnitt I-I). Der GW-Stand liegt bei einer Höhe von 28,09 m. Die erforderliche Sickerstrecke von > 1 m wird somit eingehalten.

Die Einleitung in das Versickerungsbecken erfolgt über eine neue Regenwasserleitung DN 400 PVC, die ab dem Bestandsschacht R1 in gerader Linie zum derzeitigen Zulaufpunkt des Beckens verlegt wird. Die alte Leitung DN 300 PVC wird zurück gebaut.

Weiterhin wird vor der Einleitung in das Versickerungsbecken eine Sedimentationsanlage mit Schlammchwelle und Tauchwand (Schacht R2) zur Rückhaltung der anfallenden Stoffe im Niederschlagswasser errichtet. Die Sedimentationsanlage erhält einen Notüberlauf in das Versickerungsbecken. Nach der Sedimentationsanlage folgt eine Hebeanlage um das Niederschlagswasser in das höher gelegte Versickerungsbecken zu pumpen.

Durch die Höherlegung der Beckensohle werden die Böschungsneigungen und Böschungsoberkanten den veränderten Verhältnissen angepasst.

Der wasserrechtlichen Erlaubnis liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antragsunterlagen vom 20.09.2007 (Baukontor Lange GmbH)
- Wasserrechtliche Erlaubnis vom 27.11.2007
- Fachtechnische Stellungnahme des StALU Westmecklenburg vom 22.02.2018 und 17.05.2020
- Überarbeitete Unterlagen vom 10.06.2020 mit:

- Erläuterungsbericht
- Hydraulische Berechnungen
- Ermittlung des erforderlichen Speichervolumens des Versickerungsbeckens nach ATV-A 138
- Prüfung der Regenwasservorbehandlung nach ATV-DVMK-M 153.
- Übersichtsplan M 1:5000, Plan-Nr. 1
- Lageplan M 1:250, Plan-Nr. 2
- Höhenplan M 1:250/1:25, Plan-Nr. 3
- Regelquerschnitte M 1:50, Plan-Nr. 4

II. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasserbehörde ergibt sich aus § 107 Abs. 1 Wassergesetz des Landes M-V (LWaG) in Verb. mit § 5 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V).

III. Rechtliche Würdigung

Die Einleitung von Abwasser in das Grundwasser stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Benutzung dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis bedarf.

Eine Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis wäre nach § 13 WHG i.V.m. § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V) zulässig. Auf eine Befristung wird verzichtet, da nachträgliche Anpassungen der wasserrechtlichen Erlaubnis möglich sind.

Die Erlaubnis ist nach § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

Abwasser ist gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer darf nach § 57 WHG nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der o. g. Anforderungen sicherzustellen.

Die Erlaubnis kann nach § 13 Abs. 1 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 WHG können insbesondere Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gestellt werden.

Es war demnach zu prüfen, ob durch die Einleitung in das Grundwasser vermeid- oder ausgleichbare schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind und ob alle anderen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Im vorliegenden Fall erfolgt keine getrennte Einleitung von Dachflächenwasser (welches in der Regel nicht schädlich verunreinigt ist und daher ohne Vorreinigungsanlagen in das Versickerungsbecken eingeleitet und dann in das Grundwasser versickert werden könnte) und Verkehrsflächenwasser.

Für die Einleitung und Versickerung des somit von den Dach- und Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers wurde nach DWA-M 153 geprüft, ob Vorreinigungsanlagen erforderlich sind. Die Prüfung hat ergeben, dass der Wert der Abflussbelastung des anfallenden Niederschlagswassers größer ist als der Wert der Gewässerpunkte. Um dem Schutzbedürfnis des Grundwassers zu entsprechen hat daher eine Vorreinigung des Niederschlagswassers vor der Einleitung ins Grundwasser zu erfolgen. Die Vorreinigung erfolgt über eine Sedimentationsanlage mit Schlammchwelle und Tauchwand (Schacht R2). Durch die Reinigung des Niederschlagswassers über eine Sedimentationsanlage, für die in den Auflagen 2.5 und 2.6 Wartungsintervalle/ Eigenüberwachungen festgelegt wurden, ist davon auszugehen, dass durch die Einleitung des gereinigten Niederschlagswassers keine Verschlechterung des Zustandes des Grundwasserkörpers erfolgt bzw. zu erwarten ist.

Unter Abwägung der Interessen des Antragstellers, hier der Nutzung des Grundwassers sowie dem öffentlichen Interesse, hier insbesondere dem Schutz des Grundwassers wurde entschieden die wasserrechtliche Erlaubnis unter Nebenbestimmungen nach § 13 WHG zu erteilen.

Auf dieser Grundlage wurden Eigenüberwachungen gefordert sowie besondere Festlegungen zu Fremdüberwachungen und Mitteilungspflichten getroffen.

Bei Erfüllung bzw. Einhaltung der Auflagen sind durch die erlaubte Gewässerbenutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit sowie eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu erwarten.

Die Nebenbestimmungen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Schutz des Grundwassers und sind verhältnismäßig.

IV. Kostenentscheidung

Kosten nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) sind Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen.

Verwaltungsgebühren sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (Amtshandlung) der Behörden des Landes, der Gemeinden, Ämter und Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betrauten Personen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwKostG M-V).

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 VwKostG M-V sind die einzelnen Amtshandlungen, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden, und die Gebührensätze durch Verordnung zu bestimmen. Die einzelnen Amtshandlungen, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden, und die Gebührensätze werden durch die Wasserwirtschaftskostenverordnung M-V (WaKostVO M-V) nebst Gebührenverzeichnis bestimmt.

Gemäß Tarifstelle 200.1.1 i. V. m. 100.2 wird für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis im nichtförmlichen Verfahren eine

Gebühr in Höhe von 322,50 € festgelegt.

Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. Demzufolge sind Sie als Antragsteller auch Kostenschuldner.

Der o.g. Betrag ist innerhalb von 3 Wochen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens **P0000187930/680** auf das Konto der

Sparkasse Mecklenburg – Schwerin

IBAN: DE28 1405 2000 1510 0000 18

BIC: NOLADE21LWL

zu überweisen.

Falls Sie die Zahlungsfrist nicht einhalten, kann der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim erhoben werden.

Der Widerspruch gegen die festgesetzten Kosten hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der Zahlungspflicht.

Im Auftrag

B. Kiprowski
Sachbearbeiterin

Verteiler:

- uWb
- ipp Ingenieurgesellschaft Possehl und Partner GmbH & Co. KG, Hagenower Straße 73, 19061 Schwerin

Hinweise

1. Die Erlaubnis gewährt gemäß § 10 Abs. 1 WHG die Befugnis, ein Gewässer (hier Grundwasser) zu einem bestimmten Zweck, in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.
2. Die Erteilung dieser Erlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten (u. a. Einholen von anderen Genehmigungen, Zustimmungen, Entscheidungen usw.), die sich im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Gewässerbenutzung ergeben können.
3. Die Erlaubnis ergeht unbeschadet Rechte Dritter.

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen sind gemäß § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.
5. Die Zuwiderhandlung vollziehbarer Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG i. V. m. § 134 Abs. 1 Nr. 1 LWaG dar und kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG i. V. m. § 134 Abs. 2 LWaG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
Der Erlaubnisinhaber haftet für alle Schäden, die aus der Zuwiderhandlung vollziehbarer Auflagen entstehen.
6. Wird die Beschaffenheit des Grundwassers durch Einbringen oder Einleiten von Stoffen so verändert, dass daraus einem anderen Schaden entsteht, ist der Gewässerbenutzer gemäß § 89 Abs. 1 WHG haftbar.
7. Für erforderliche Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Bauphase ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Absenkung darf erst nach Vorlage der Erlaubnis erfolgen. Gemäß § 113 Abs. 2 LWaG ist der Antrag mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen bei der uWB daher rechtzeitig vorher einzureichen.

13357 Berlin, den 22.03.2024/ GA

BV Grabow, EDEKA/ALDI Fliederweg

Projekt- Nr.: 1420

*1420 Grabow, Fliederweg				
Übersicht Flächenversiegelungen				
	PLANUNG	Cm	Wirksame Fläche	BESTAND **)
Grundstücksfläche (CAD Ermittlung)	11.172,00	m²		12.577,00
Flurstücke Sickerbecken				
Dachfläche ALDI	1.787,00	m ²	0,9	1.608,30
Dachfläche EDEKA	2.782,00	m ²	0,9	2.503,80
Summe Dachflächen	4.569,00	m²		
Fahrgassen (Verbundsteinpflaster)	2.473,00	m ²	0,7	1.731,10
Stellplatzflächen (Drainfugen)	1.575,00	m ²	0,25	393,75
Fußwege	532,00	m ²	0,7	372,40
Summe befestigte Fläche	4.580,00	m²		
Summe Dach- und befestigte Fläche	9.149,00			6.609,35
Grünfläche (***)	2.023,00	m ²	0,1	202,30
Fläche Sickerbecken (Annahme)	1.405,00		0,15	210,75
Summe Grünfläche	2.023,00	m²		202,30
Abflusswirksame Fläche				6.820,10
*) exkl. Fläche Sickerbecken				7.170,00
**) inkl. Fläche Sickerbecken				
***) nicht an das Sickerbecken unmittelbar angeschlossen				